

INFORMATIONEN

29. Jahrgang – 21. Dezember 2001 – Nr. 9

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe
(BPO Medienproduktion)

vom 21. Dezember 2001

Redaktion: Dezernat I – FH Lippe – Liebigstraße 87 – 32657 Lemgo – Tel.
05261 – 702 204

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe
(BPO Medienproduktion)
vom 21. Dezember 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190) hat die Fachhochschule Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe (BPO Medienproduktion) vom 11. Januar 2001 (FH INFORMATIONEN Nr.3) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation oder der Nachweis der erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 2 HG.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 13 Wochen gefordert. Das Praktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Praktikum soll Inhalte aus den drei Bereichen:
 1. Medientechnik
 2. Gestaltung und
 3. Betriebswirtschaftslehrevermitteln. Über die Anerkennung der Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Fachbereich Medienproduktion.
- (3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Typ Gestaltung, Typ Wirtschaft und Verwaltung oder Typ Technik, Fachrichtung Elektrotechnik oder Drucktechnik, erworben hat oder
- b) eine Ausbildung in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe abgeschlossen hat:
 - Film- und Videoeditorin (Cutterin) oder Film- und Videoeditor (Cutter),
 - Film- und Videolaborantin oder Film- und Videolaborant,
 - IT-Systemelektronikerin oder IT-Systemelektroniker,
 - Mediengestalterin für Digital- und Printmedien oder Mediengestalter für Digital- und Printmedien,
 - Fotomedienlaborantin oder Fotomedienlaborant,
 - Fachinformatikerin oder Fachinformatiker,
 - Fotografin oder Fotograf,
 - Mediengestalterin Bild und Ton oder Mediengestalter Bild und Ton,
 - Fachkraft für Veranstaltungstechnik,
 - Informatikkauffrau oder Informatikkaufmann,

- IT-Systemkauffrau oder IT-Systemkaufmann,
 - Kauffrau für audiovisuelle Medien oder Kaufmann für audiovisuelle Medien,
 - Buchhändlerin oder Buchhändler,
 - Verlagskauffrau oder Verlagskaufmann,
 - Werbekauffrau oder Werbekaufmann sowie
 - Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder
- c) eine schulische Ausbildung zur bzw. zum:
- Fototechnischen Assistentin oder Fototechnischen Assistenten,
 - Gestaltungstechnischen Assistentin oder Gestaltungstechnischen Assistenten,
 - Mediendesignerin (staatl.gepr.) oder Mediendesigner (staatl.gepr.) sowie
 - eine Journalistenschule

erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Fachbereich Medienproduktion.
- (5) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass sie oder er einen ihr oder ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer oder seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters zu führen.“

2. §§ 19 Abs. 1 Satz 3, 23 Abs. 1 Satz 3 und 24 Abs. 1 Satz 4 werden wie folgt geändert:

„Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten.“

3. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt

„Anlage 2

Studienbegleitende Prüfungen – Wahlpflichtfächer und Kreditpunkte

Fach	KP
Akustik	6
Audioverarbeitung	6
Betriebswirtschaftslehre 2	6
Computergrafik 2	6
Computergrafik 3	6
Controlling	6
Datenbanken	6
Dramaturgie	6
Fotografie	6
Gestalterische Ausdrucksmittel	6
Grafikdesign 2	6
Grundlagen der Programmierung	6
Grundlagen der Wahrnehmung	6
Interaktive Medien 2	6

Journalismus	6
Kommunikationspolitik	6
Medien- und Wirtschaftsrecht	6
Programmierung	6
Programmierung 2	6
Raum- und Produktdesign	6
Regie	6
Videoaufnahmetechnik	6
Videonachbearbeitung	6
Web-Design	6

KP = Kreditpunkte“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe veröffentlicht.

Diese Änderungssatzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und aufgrund der Beschlüsse der Aufbaukommission für den Fachbereich Medienproduktion vom 28. November und 18. Dezember 2001 ausgefertigt.

Lemgo, den 21. Dezember 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe
Prof.Dr.D. Lehmann